



Magistratsdirektion der Stadt Wien
Stadtbaudirektion
Gruppe Baubehördliche
Angelegenheiten und Umwelttechnik
Dresdner Straße 75, 1. Stock, Tür 136
1200 Wien
Tel.: (+43 1) 4000-82 640
Fax: (+43 1) 4000-99-82 640
E-Mail: bu@mbd.magwien.gv.at
www.wien.at

MD BD – 1516/2003

Wien, 30. Nov. 2004

**Koordinationsstelle
Baubehörde - Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten**

A K T E N V E R M E R K

über das am Freitag, den 12. Nov. 2004 durchgeführte

25. Arbeitsgespräch

der Koordinationsstelle Baubehörde - Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

Besprechungsteilnehmer: Dipl.-Ing. Manfred Eckharter (Kammer)
Dipl.-Ing. Hermann Kugler (Kammer)
Arch. Georg Poduschka (Kammer)
Arch. Dipl.-Ing. Rudolf Rollwagen (Kammer)
Arch. Dipl.-Ing. Franz R. Schnabel (Kammer)

OSR Dipl.-Ing. Hans Bachl (MD – BD, BU)
SR Dipl.-Ing. Hermann Wedenig (MD – BD, BU)

SR Dipl.-Ing. Herbert Richter (MA 37)

SR Mag. Karl Pauer (MA 64)
SR Dr. Wolfgang Kirchmayer (MA 64)

entschuldigt: Dipl.-Ing. Franz Kalwoda (Kammer)

Folgende Themen werden erörtert:

1.) Protokoll des 24. Arbeitsgespräches

Das Protokoll vom 29. März 2004 über das 24. Arbeitsgespräches am 22. März 2004, AV vom 29. März 2004, z.Zl. MD BD – 1516/2003, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

2.) Einrichtung der Gebietsgruppe Nord der Magistratsabteilung 37

DI Richter berichtet über die Einrichtung der Gebietsgruppe-Nord der Magistratsabteilung 37 in 20., Dresdnerstraße 73-75 im Juni 2004.

Zur Gebietsgruppe-Nord gehören die

- Bezirksstelle 1./ 8. Bezirk (im 1. Stock),
- Bezirksstelle 9./18. Bez. (im 2. Stock) sowie die
- Bezirksstelle 19. Bezirk (derzeit als Expositur in 19., Gatterburggasse 14)

Somit sind alle 4 Gebietsgruppen eingerichtet (sh. Beilage).

3.) „Barrierefreie Benützbarkeit von Gebäuden“, BO u. WGG-Novelle 2004, LGBl 33/2004

Zunächst wird festgehalten, dass diese Novelle am 8. Dezember 2004 in Kraft tritt.

Zur Erzielung einer einheitlichen Handhabung der Bestimmungen der BO f. Wien und des Wiener Garagengesetzes betreffend die barrierefreie und behindertengerechte Benützbarkeit von Gebäuden hat die Magistratsabteilung 37 bereits Erläuterungen zu relevanten Bestimmungen erstellt.

Das diesbezügliche Schreiben der Magistratsabteilung 37 vom 15. Sept. 2004, Zl. MA 37– Allgemein 303/2004 wird den Vertretern der Kammer zur Information übergeben. Gegen eine Weitergabe an die Kammermitglieder bzw. Veröffentlichung in den Kammernachrichten bestehen grundsätzlich keine Einwände, wobei ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, dass dieser Stand (nur) die Interpretation der Magistratsabteilung 37 darstellt, und jederzeit (z.B. durch andere Rechtsauslegung der Bauoberbehörde) geändert werden kann.

Die Vertreter der Kammer begrüßen eine Klarstellung (Interpretation) der relevanten Bestimmungen der BO durch die Baubehörde. Zusätzlich besteht der Wunsch, auch die Handhabung des 2. Satzes des § 106a Abs. 6 BO durch die Baubehörde festzulegen (*Die Höhe des Türstaffels bei Türen zu Wohnungen und Betriebseinheiten sowie bei von Wohnungen und Betriebsräumen ins Freie führende Türen darf 2 cm, bei Türen zu Terrassen über Wohnungen oder sonstigen Aufenthaltsräumen 3 cm nicht überschreiten*).

Von den Vertretern der Kammer wird dazu zunächst festgehalten, dass die Herstellung von gleichem Fußbodenniveau von Wohnraum und Terrasse (die über einer Wohnung bzw. einem sonstigen Aufenthaltsraum liegt) technisch zwar möglich ist, dies aber mit höherem planerischen bzw. konstruktiven Ansprüchen bzw. mit entsprechend höherem finanziellen Aufwand verbunden ist (außenliegende Wärmedämmung).

Nach ausführlicher Diskussion wird festgestellt, dass bei sinnvoller Interpretation der neuen gesetzlichen Bestimmungen (§ 106a BO) Türen zu Wohnungen und Betriebseinheiten sowie bei von Wohnungen ins Freie führenden Türen (also auch zu Balkonen oder Terrassen) mit einer maximalen Staffelhöhe von 2 cm und grundsätzlich gleicher Fußbodenhöhe (gleichem Niveau) vor und nach der Tür herzustellen ist. Ausgenommen davon sind (nur) Türen zu Terrassen, die über Wohnungen oder sonstigen Aufenthaltsräumen liegen; hier ist zum einen eine maximale Türstaffelhöhe von 3 cm „erlaubt“, und zum anderen nicht gleiches Niveau von Innenraum und Terrasse gefordert (sh. dazu Erläuternde Bemerkungen zu §106a Abs. 6 BO: *Die Ausnahmeregelung hinsichtlich der Staffelhöhe bei Türen zu Terrassen über Wohnungen oder sonstigen Aufenthaltsräumen erfolgt konstruktionsbedingt wegen der hinsichtlich des Wärmeschutzes unterschiedlichen Bodenaufbauten*).

In der Praxis bedeutet dies, dass Podeste, Rampen etc. in ggst. Fällen (innen)raumseitig grundsätzlich zulässig sind (mit der BO ist auch kein Verbot von Stufen und Stiegen in Wohnungen festgesetzt - sh. z.B. Maisonette-Wohnungen). Allerdings muss der Ausgang (Übergang) vom Wohnungsinnen zu jenen Terrassen, die über einer Wohnung oder sonstigem Aufenthaltsraum liegen, aber (dennoch) gemäß § 106a Abs. 1 BO für behinderte Menschen gefahrlos und barrierefrei zugänglich und benützbar sein, d.h., die jeweiligen Mindest- bzw. Höchstmaße bzw. Anforderungen an Höhe, Tiefe, Breite, Bewegungsfläche bzw. Anfahrtsbereiche, Richtungsänderung, Gefälle, Oberfläche, Markierung, Handläufe etc. der ÖNORM B 1600 (dzt. Ausgabe 2003-12-01) sinngemäß einzuhalten; die Höhendifferenz zwischen der Türstaffeloberfläche und dem Niveau der raumseitig anschließenden Rampe oder Podest sowie zwischen Türstaffeloberfläche und dem anschließenden Terrassenniveau (zumindest in einem entsprechend großen Bereich) darf max. 3 cm betragen.

Gemäß § 106a Abs. 6 BO (vorletztem Satz) muss vor Türen, die von Wohnungen oder Betriebseinheiten ins Freie führen, ein Kreis mit einem Radius von mind. 75 cm gewährleistet sein (d.h., der barrierefreie Ausgang in o.a Sinne muss nicht à priori hergestellt werden, sondern es genügt der Nachweis einer entsprechend leichten Herstellbarkeit / *Anpassbarkeit*). Die als barrierefreier Ausgang vorgesehene (bauliche) Maßnahme ist im Einreichplan darzustellen, wobei Podeste, Rampen etc. grundsätzlich auch demontierbar sein können (wie erwähnt, muss die Herstellung des Podestes bzw. der ebenen Fläche mit einem Radius von 75 cm aber leicht herstellbar / *anpassbar* sein und es ist diese Möglichkeit auch im Plan darzustellen – sie wird Konsens).

Zulässig – zur Niveauüberwindung – ist natürlich auch eine (z.B. im Boden versenkbare) Hebebühne (im Falle einer später vorgesehenen Montage einer solchen ist eine Demontierbarkeit von Stufen, Rampe oder Podest sogar erforderlich).

Verantwortlich für die Planung eines entsprechenden Ausganges von (tiefer liegenden) Wohnräumen zu Terrassen, die über Wohnungen bzw. sonstige Aufenthaltsräumen liegen, ist zunächst der Planverfasser (sh. Bestätigung gem. § 63 Abs. 1 lit. I BO, *dass die Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens eingehalten werden*). Im Zuge der Fertigstellungsanzeige ist (dann) gem. 128 Abs. 2 Ziff. 1 BO u.a. auch eine Bestätigung eines Ziviltechnikers anzuschließen, *dass die Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens eingehalten werden*.

Selbstverständlich sollte trotz dieser baurechtlich zulässigen Möglichkeit (einen Niveauunterschied zwischen Wohnraum und Terrasse, die über Wohnungen bzw. Aufenthaltsräumen liegen, mittels Stufen zu überwinden) das Gebäude – so weit als möglich – so geplant werden, dass auch bei Ausgängen von Wohnungen auf Terrassen, die über Wohnungen oder sonstigen Aufenthaltsräumen liegen, kein Niveauunterschied gegeben ist.

Zur Frage der Vertreter der Kammer, inwieweit die technischen Bestimmungen der BO betreffend das barrierefreie Bauen auch bei Zubauten, Umbauten oder baulichen Änderungen einzuhalten sind, wird auf den letzten Satz des § 106a Abs. 1 BO (i.d.F. LGBl. 33/2004) hingewiesen, wonach die Anforderungen dieses Absatzes grundsätzlich auch für Zu- oder Umbauten zu erfüllen sind; (nur) bei baulichen Änderungen ist eine entsprechende Adaptierung also nicht zwingend. Allerdings kann auch bei Zu- und Umbauten auf § 68 Abs. 1 BO hingewiesen werden, wonach solche Bauführungen ggf. auch zu bewilligen sind, wenn *sie eine Abweichung des Baubestandes von Bestimmungen dieses Gesetzes mindern oder die Einhaltung dieser Bestimmungen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert; wobei die Gründe, die für die Ausführung der Baumaßnahmen sprechen, mit jenen Gründen, die infolge der nicht vollständigen Einhaltung von Bestimmungen hinsichtlich des barrierefreien Bauens dagegen sprechen, abzuwägen sind.*

DI. Richter übergibt ein Merkblatt der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen über „Rollstuhlgängige Balkon- und Terrassentürschwellen“ zur Information und verweist auf weitere Informationen zu diesem Thema unter <http://www.hindernisfrei-bauen.ch>.

Auch auf Informationen über barrierefreie Spielplätze und Spielgeräte durch das „Netzwerk der Österreichischen Beratungsstellen für barrierefreies Planen und Bauen“ wird hingewiesen (<http://www.oear.at/oear>).

4.) § 120 BO – Hochhäuser, Entwurf einer BO Novelle

Der zur Stellungnahme ausgesendete Entwurf einer Novelle zur BO betreffend § 120 BO wird diskutiert (MA 64 - GE 27/2004, Stand 9.8.2004).

Die Unterscheidung von „Gebäuden mit besonderen brandschutztechnischen Anforderungen“ und (stadtbildrelevanten) „Hochhäusern“ wird grundsätzlich befürwortet.

Arch. Schnabel und Arch. Poduschka erscheinen aber insbesondere die vorgesehenen sicherheitstechnischen Anforderungen an Gebäude mit einer Höhe des Fußbodens des höchsten Aufenthaltsraumes von 22 m bis zur derzeitigen Hochhausgrenze (26 m Gebäudehöhe) zu streng. Sie verweisen darauf, dass nun auch Gebäude der Bauklasse IV teilweise unter die Bestimmungen für „Gebäude mit besonderen brandschutztechnischen Anforderungen“ fallen. Auch sollte Ihrer Ansicht nach rechtlich sicher gestellt werden, dass der Bestand bzw. Umbauten von „verschärften“ Bestimmungen unberührt bleibt. Die Kammer wird dies im Zuge der offiziellen Stellungnahme an die Magistratsabteilung 64 auch festhalten.

Hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen von Gebäuden mit einer Höhe des Fußbodens des höchsten Aufenthaltsraumes über 22 m wird nach Diskussion auf die ON-Regel 22000 verwiesen, die Anfang Dezember herausgegeben wird (und im Wesentlichen den österreichweiten Stand der Sicherheitstechnik repräsentiert).

Zur Frage der Anwendung der neuen Bestimmungen bei Um- und Zubau bzw. Dachgeschossausbauten bei bestehenden Gebäuden wird auf den Bestandsschutz im Baurecht bzw. die Ausnahmemöglichkeit gemäß § 68 BO hingewiesen.

Außerdem verweist Mag. Pauer diesbezüglich auf § 120 Abs. 14 des Novellenentwurfes, wonach *...Abweichungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 13 zulässig sind, soweit den Erfordernissen der Sicherheit, der Festigkeit, der Gesundheit und des Brandschutzes insgesamt Rechnung getragen wird („Generalklausel“)*.

5.) Zustimmung bei Wohnungseigentum, Vorgangsweise

Die Zustimmung von WohnungseigentümerInnen kann seit einer Gesetzesänderung (WEG 2002) auch durch einen Mehrheitsbeschluss ersetzt werden.

DI. Richter übergibt ein von der Magistratsabteilung 37 ausgearbeitetes „Merkblatt für WohnungseigentümerInnen“, mit welchem über die diesbezügliche Vorgangsweise informiert wird (sh. Beilage).

6.) Gebäudehöhe bei Attikaaufbauten

Es ist in der Praxis immer wieder strittig, inwieweit Attikaaufbauten (Mauerhochführungen, Gesimse u.ä.) insbesondere bei Flachdächern zur Gebäudehöhe zu zählen sind (da weder mit der BO f. Wien noch mit der Judikatur eindeutige Regelungen vorliegen).

Mit der BO ist zwar festgelegt, dass die Gebäudehöhe der lotrechte Abstand der Schnittlinie der Außenwandfläche mit der Oberfläche des Daches und dem jeweils anschließenden Niveau ist, es darf der "zulässige Gebäudeumriss" (also die Gebäudehöhe) aber gemäß § 81 Abs. 6 BO durch "einzelne, nicht raumbildende Gebäudeteile untergeordneten Ausmaßes" überschritten werden.

Eine Attika ist natürlich kein raumbildender Gebäudeteil, es bleibt aber die Frage, bis zu welcher Höhe bzw. über welche Länge (noch) ein "untergeordnetes Ausmaß" gegeben ist.

Sofern sich die Attika nicht über die gesamte Frontlänge erstreckt (z.B. nur ca. 1/3 bis 1/2 der Frontlänge), können in der Praxis durchaus Attikahöhen bis zu 100 cm (u.U. auch darüber) als „untergeordnetes Ausmaß“ akzeptiert werden (ohne dass sie zur Gebäudehöhe gezählt werden).

Wenn ein Gebäude z.B. aber eine rundumlaufende Attika hat ist fraglich, ob bzw. bis zu welcher Höhe (noch) ein „untergeordnetes Ausmaß“ vorliegt und Mauerhochzüge, die aus technischer Sicht für das Hochziehen der Isolierung bzw. Dachdeckung notwendig sind (z.B. mind. 15 cm Hochzug gemäß ÖNORMEN B2209-1 bzw. Teil 2), bei der Berechnung der Gebäudehöhe außer acht gelassen werden können.

Die Vertreter der Kammer werden zu dieser Frage Unterlagen bzw. technische Regeln beibringen. Darüber hinaus berichtet Arch. Rollwagen, dass ein von ihm bearbeitetes Projekt wegen dieser Frage (ob ein Attika- bzw. Brüstungsaufbau zur Gebäudehöhe zählt oder nicht) derzeit zur Entscheidung beim Verwaltungsgerichtshof liegt. Eine abgestimmte Handhabung wird ggf. danach festgelegt.

7.) Aufzüge und Ölfeuerungen – Überlegungen zur Deregulierung

DI. Bachl berichtet über ein magistratsintern diskutiertes Vorhaben, die Verfahren nach dem Wiener Aufzugsgesetz und nach dem Wiener Ölfeuerungsgesetz vollständig zu deregulieren (weder Bewilligungs- noch Anzeigepflicht) bzw. die Prüfungen und Verantwortung an private Sachverständige auszulagern.

Die Vertreter der Kammer befürworten solche Überlegungen ausdrücklich.

8.) Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen – geplante Änderungen

DI. Bachl berichtet über das Projekt zur Systemänderung bei der „Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen“. Demnach soll die Verpflichtung zur Beibringung des Lageplanes durch den Antragsteller (mit dem Ansuchen) entfallen, und dafür von der Magistratsabteilung 37 aus den (ohnedies vorhandenen bzw. verfügbaren) digitalen Daten (Katastermappe, Mehrzweckkarte, Flächenwidmungs- u. Bebauungsplan, GRUGIS) einen Übersichtsplan (Plot) als Beilage zu dem Bescheid („Bekanntgabe“) erstellt werden.

Weiters wird überlegt, die Vorlagepflicht der Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen bei jedem Bauansuchen betreffend Neubau, Zubau, Umbau und Errichtung einer fundierten Einfriedung im Bereich der Baulinie entfallen zu lassen, und die Bebauungsbestimmungen in o.a. Baufällen (Einreichungen) magistratsintern zu erheben.

Auch diese Ideen werden von den Kammervertretern ausdrücklich befürwortet.

9.) Untersuchungen der Gebäudesubstanz bei Aufstockungen

DI. Bachl teilt mit, dass bei Aufstockungen und massiven bzw. größeren Dachgeschossausbauten von Gebäuden, die um oder vor 1900 erbaut wurden, neben der Untersuchung der Fundamente auch die Frage der jeweils (noch) gegebenen Mörtelfestigkeit zu thematisieren sein wird.

Nach Ansicht des Leiters der Gruppe Statik in der Magistratsabteilung 37 sollte bei Bauvorhaben, die massiv in den Altbestand eingreifen, insbesondere bei Aufstockungen, grundsätzlich Nachweise (Gutachten) über den konsensgemäßen Zustand des Gebäudes hinsichtlich Fundamente, Decken, Verschleißungen und Mauerwerk (Zustand, Festigkeit des Mörtels) erstellt werden.

10.) Heizkörper vor Fensterbrüstungen

DI. Kugler stellt die Frage zur Diskussion, ob ein (fest montierter) Heizkörper (Radiator), dessen Oberkante 30 cm über dem Fußbodenniveau liegt, vor einem Fenster mit üblicher Parapetehöhe baurechtlich zulässig ist.

Aus Sicht der Baubehörde ist dies zumindest in Wohnungen baurechtlich nicht zulässig, weil fest montierte Heizkörper – auch wenn sie in den Einreichplänen nicht eingetragen sind – als Teil der Heizungsanlage immanenter Bestandteil des Gebäudes sind.

Gemäß § 107 Abs. 1 sind alle dem Zutritt offenstehenden, absturzgefährlichen Stellen innerhalb von Baulichkeiten oder an Baulichkeiten mit einem standsicheren, genügend dichten und festen Geländer zu sichern. Gemäß § 107 Abs. 2 BO müssen z.B. Fenstertüren mit einem Geländer von mind. 1 m Höhe, gemessen von der Fußbodenoberkante, oder, wenn eine Türschwelle oder ein Sockel mit einer Höhe von weniger als 60 cm vorgesehen ist, von der Oberkante der Türschwelle oder des Sockels aus gemessen, gesichert werden. Im Sinne dieser Bestimmungen, sowie im Sinne z.B. der ÖNORM B 5371, gelten horizontale Auftrittsflächen bis 60 cm Höhe als Aufstiegshilfe (Leitereffekt).

11.) Balkone – zulässige Auskragung, § 84 Abs. 2 lit. a BO

Arch. Rollwagen regt eine Änderung des § 84 Abs. 2 lit. a BO an:

Balkone dürfen gemäß dieser Bestimmung auf eine Breite von höchstens einem Drittel der betreffenden Gebäudefront über Baufluchtlinien in die Abstandsflächen und in die Vorgärten vorragen, sofern die Ausladung höchstens 1,50 m beträgt und sie von Nachbargrenzen einen Abstand von wenigstens 3 m einhalten. Darüber hinaus sind solche Balkone bis zu einem weiteren Drittel der Gebäudefront über gärtnerisch auszugestaltende Flächen, ausgenommen Abstandsflächen, zulässig.

Im Hinblick auf eine bessere (Aus)Nutzbarkeit bzw. Möblierungsmöglichkeit von Balkonen schlägt er vor, eine Ausladung bis 2 m zuzulassen (vgl. auch § 106a BO i.d.F.d. o.a. Novelle 33/2004, wonach vor Türen, die von Wohnungen oder Betriebseinheiten ins Freie führen, ein Kreis mit einem Radius von mind. 75 cm zu gewährleisten ist).

Mag. Pauer und Dr. Kirchmayer sagen eine Überprüfung dieser Frage zu.

12.) ELAK und Workflow in der MA 37

SR Richter berichtet über die Einführung von ELAK und Workflow in der Magistratsabteilung 37. Im Frühjahr 2004 wurde mit der Umstellung des Protokollierungssystems auf den Elektronischen Akt (ELAK) begonnen. Im November 2004 wurde die technische Entwicklung eines Workflows abgeschlossen und dieser der Magistratsabteilung 37 zur Verfügung gestellt. Im Workflow werden die Arbeitsabläufe abgebildet und Termine festgesetzt (so dass auch ein verbessertes Controlling der Arbeitsabläufe erfolgen kann). Der Einsatz des Workflows beginnt im Dezember 2004, wobei sukzessive die einzelnen Bezirksstellen umgestellt werden, sodass mit März 2005 sämtliche Bauverfahren auf diese Art bearbeitet werden können.

Mit Beginn des Jahres 2005 ist auch ein Bürgerzugang vorgesehen. Mittels Pincode soll dann der Bauwerber (oder ein von ihm Bevollmächtigter) über Internet Informationen über den Aktenstand erhalten können; außerdem werden so Stellungnahmen und andere wichtige Schriftstücke der einzelnen Dienststellen abrufbar sein.

13.) Teilungspläne - Standards

Die MA 64 hat vor einiger Zeit die textliche Gestaltung der Genehmigungsbescheide für Grundabteilungen umgestellt, sodass nunmehr die textliche Wiedergabe des Inhaltes der Teilungspläne entfällt.

Daraus ergibt sich, dass der vollständigen Erfassung des beantragten Abteilungsvorganges im Teilungsplan künftig ein höheres Gewicht zukommt.

Um allenfalls auftretende Schwierigkeiten bei der Verbücherung von Teilungsplänen hintanzuhalten, übergibt Mag. Pauer an DI. Eckharter eine Liste, die die nach Ansicht der MA 64 erforderlichen Teilungsplaninhalte zusammenfasst.

Es wird um entsprechende Information an die Geometer ersucht. Die MA 64 stellt weiters in Aussicht, die – mit der Kammer akkordierten – Inhalte als Information auch den Grundbüchern zur Verfügung zu stellen.

14.) Nächster Besprechungstermin

Das 26. Arbeitsgespräch findet am

Freitag, den 18. März 2004, um 8.30 Uhr statt.

Ort: MD – BD, Gruppe Baubehördliche Angelegenheiten und Umwelttechnik,
1200 Wien, Dresdner Straße 73, 1. Stock, Sitzungszimmer 134,

!!! A C H T U N G: Es ergeht KEINE gesonderte Einladung !!!

4000/82642 DW

SR Dipl.-Ing. Wedenig, e.h.

Beilage:

1. Aktuelle Gebietseinteilung der Magistratsabteilung 37
2. Schreiben (Handhabungsrichtlinie) der Magistratsabteilung 37 vom 15.9.2004, ZI. MA 37– Allg. 303/2004 betreffend barrierefreies Planen und Bauen
3. Merkblatt der Magistratsabteilung 37 betreffend Mehrheitsbeschlüssen im Wohnungseigentum

Ergeht an (per e-mail):

- 1) Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, 1040 Wien, Karlsgasse 9
- 2) Herrn Dipl. Ing. Manfred Eckharter, 1010 Wien, Friedrichstraße 6
- 3) Herrn Dipl.-Ing. Franz Kalwoda, 1170 Wien, Stefan-Zweig-Platz 7
- 4) Herrn Dipl.-Ing. Hermann Kugler, 1180 Wien, Starkfriedgasse 25
- 5) Herrn Arch. Georg Poduschka, 1060 Wien, Schadekgasse 16/1
- 6) Herrn Arch. Dipl.-Ing. Rudolf Rollwagen, 1190 Wien, Sieveringer Straße 36/1
- 7) Herrn Arch. Dipl.-Ing. Franz R. Schnabel, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 47/1/1
- 8) Herrn Leiter der Magistratsabteilung 37, SR Dipl.-Ing. Richter
- 9) Herrn Leiter der Magistratsabteilung 64, SR Mag. Pauer
- 10) Herrn SR Dipl.-Ing. Kirchmayer, Magistratsabteilung 64

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

Herrn Stadtbaudirektor